



25. Mai 1988

926

Aenderung des Luftverkehrsabkommens mit Albanien

Aufgrund des Antrages des EVED vom 6. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Das am 14. März 1986 in Tirana unterzeichnete Luftverkehrsabkommen mit Albanien ist am 5. November 1987 in Kraft getreten (AS 1987 1527). Die staatsvertragliche Abmachung weist im Gegensatz zu anderen Vereinbarungen

beschlossen:

1. Der Aenderung des Luftverkehrsabkommens mit der Sozialistischen Volksrepublik Albanien vom 14. März 1986 wird zugestimmt. Buchstabe h. des Artikels 10 wird ersatzlos gestrichen.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird angewiesen, die zuständigen Behörden von Albanien über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA	8	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
		EFD		
		EVD		
X		EVED	8	-
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE

3003 Bern, 6. Mai 1988

An den Bundesrat

Aenderung des Luftverkehrsabkommens mit Albanien

Das am 14. März 1986 in Tirana unterzeichnete Luftverkehrsabkommen mit Albanien ist am 5. November 1987 in Kraft getreten (AS 1987 1627). Die staatsvertragliche Abmachung weist im Gegensatz zu anderen Vereinbarungen der Schweiz über den Luftverkehr eine Vielzahl zusätzlicher Bestimmungen auf, und dies deshalb, weil Albanien nicht Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ist. Der verkehrsrechtliche Rahmen beschränkt sich zudem auf die Regelung des Direktverkehrs zwischen den beiden Staaten. Vom April 1987 bis März 1988 flog die Crossair im Auftrag der Swissair zweimal wöchentlich mit SF-340 nach Tirana. Seither fliegt letztere selbst, wobei ab Mai 1988 der Fokker 100 zum Einsatz kommen wird.

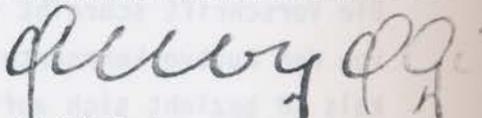
Auf Wunsch der Albanier wurde bei den Abkommensverhandlungen ein Artikel 10 eingefügt, der das Vorhandensein der sog. "Borrdokumente" regelt. Die Vorschrift schreibt vor, welche Dokumente im einzelnen bei jedem Flug von den Luftverkehrsunternehmen mitzuführen sind. Buchstabe h. des Artikels 10 bezieht sich auf das Dokument "Déclaration générale", welches Angaben über die jeweilige Flugnummer, die Registration des Luftfahrzeuges, den Abflugsort, die Frachtzuladung, die Anzahl Fluggäste sowie deren Namen enthält.

Die ICAO hat vor einiger Zeit eine Empfehlung an ihre Mitgliedstaaten herausgegeben, die darauf abzielt, diese "Déclaration générale", soweit vorhanden, in den bilateralen Abmachungen aufzuheben. Voraussetzung dazu ist, dass die darin verlangten Angaben aus anderen Dokumenten ersichtlich sind. Weil dies auch im Fall Schweiz - Albanien zutrifft, wurden die zuständigen Behörden im März 1987 auf diplomatischem Weg ersucht, diese administrative Doppelspurigkeit, welche zudem für die Swissair mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, aus dem Weg zu schaffen und auf diese "Déclaration générale" zu verzichten. Die zwischenzeitlich eingetroffene Antwort darauf ist positiv ausgefallen.

Materiell handelt es sich bei dem zukünftigen Verzicht auf die Anwendung des Buchstabens h. der fraglichen Abkommensbestimmung um die Aenderung eines vom Parlament genehmigten, vom Bundesrat ratifizierten förmlichen Staatsvertrages. Weil die Luftfahrtbehörden nach Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens nur für Anhangsänderungen zuständig sind, müsste der Antrag auf Aenderung des Abkommens grundsätzlich dem Parlament zur Beratung vorgelegt und von diesem genehmigt werden. Abklärungen bei der Direktion für Völkerrecht des Departements für auswärtige Angelegenheiten haben indessen ergeben, dass die Aenderung "von ihrer Natur und Bedeutung her in den Kompetenzbereich des Bundesrates fallen dürfte und daher auf eine erneute Beratung des betreffenden Teils des Abkommens im Parlament verzichtet werden kann". Wir schliessen uns dieser Auffassung an, die in Anbetracht der äusserst beschränkten Tragweite der ins Auge gefassten Abkommensänderung das aufgezeigte Vorgehen auch ohne sog. "stillschweigende Ermächtigung zur Abkommensänderung" als gerechtfertigt und verhältnismässig erscheinen lässt (vgl. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 51 (1987) IV/58 S.379).

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

Beilage:

Entwurf des Beschlussesdispositivs

Zum Mitbericht an:

EDA

Protokollauszug:

- BK (3 Expl.)
- EDA (DV) (5 Expl.)
- EVED (BAZL) (8 Expl.)

Aenderung des Luftverkehrsabkommens mit Albanien

Aufgrund des Antrages des EVED vom 6. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aenderung des Luftverkehrsabkommens mit der Sozialistischen Volksrepublik Albanien vom 14. März 1987 wird zugestimmt. Buchstabe h. des Artikels 10 wird ersatzlos gestrichen.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird angewiesen, die zuständigen Behörden von Albanien über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

FEDERATION DES TRANSPORTS ET DE L'ENERGIE
 DEPARTMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELL'ENERGIA

[Handwritten signature]

Beilage:

Antwort d. E. 1

Ergebnisprotokoll:

EVED - 15 Exempl.

AVT - 5 Exempl.

ENI - 5 Exempl.